ÖVE-HG 43 Teil 2(600)

Ausgabe 1994-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge

Hämmer

Copyright ÖVE

DK: 621.9-182.4-83:621.313.13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß G
Geräte

Preisgruppe 07

Inhaltsübersicht

Teil 2(600)
Besondere Bestimmungen für Hämmer

Seite

Einleitung 4
Vorwort 4
§ 601 Geltung 5
§ 602 Begriffe und Benennungen 5
§ 603 Allgemeine Anforderungen 5
§ 604 Allgemeines über die Prüfungen 5
§ 605 Nennwerte 5
§ 606 Einleitung 5
§ 607 Aufschriften 5
§ 608 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung 5
§ 609 Anlauf 5
§ 610 Leistungs- und Stromaufnahme 5
§ 611 Erwärmung 5
§ 612 Ableitstrom 5
§ 613 Funkentstörung 5
§ 614 Feuchtigkeitsbeständigkeit 5
§ 615 Isolationswiderstand 5
§ 616 Dauerhaftigkeit 5
§ 617 Unsachgemäßer Gebrauch 5
§ 618 Mechanische Sicherheit 5

Seite

§ 619 Mechanische Festigkeit 6
§ 620 Aufbau 6
§ 621 Einzelteile 6
§ 622 Innere Leitungen 6
§ 623 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen 6
§ 624 Netzanschlußklemmen 6
§ 625 Schutzleiteranschluß 6
§ 626 Schrauben und Verbindungen 6
§ 627 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung 7
§ 628 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit 7
§ 629 Rostschutz 7

Ergänzung:

600 E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser 7

Anhänge:

600 A1 Festlegung für Stückprüfungen 7
600 A2 Abbildungen 7

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-HG 43 Teil 2 Abschnitt (600)/1983.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 400.2 F S1 und HD 400.2 F S1/A1 verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-K 40 Energieleitungen aus Gummi

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 43 Teil 1, Allgemeine Bestimmungen (und Prüfungen), und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, der für jede Werkzeugart einen eigenen Abschnitt enthält. Diese Abschnitte sind mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. gekennzeichnet. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 610.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert.

ERSATZ: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt.

ERGÄNZUNG: Diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Copyright ÖVE